

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietsheile an den Steuerverein zu stehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2:

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, in den gedachten Landesheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landesheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landesheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landesheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleiniger Vorbehalte der Spielkarten, und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verpflichtnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (wel-